

ZUWEISUNG VON KLIENTEL

Stenografisches Protokoll der ersten Informationsveranstaltung durch das
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (BMGFJ),
in Bezug auf die Gesetzeswerdung des Musiktherapie-Gesetzes (MuthG);
Vortragende: Frau Dr. WENDA
am 8. November 2008 in WIEN

Zum Thema „Zuweisung“: Wenn MusiktherapeutInnen (MT) [dies gilt sinngemäß auch für die Kunsttherapie (KT); Anm.: HFI]. nicht auch Angehörige eines bereits gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes sind (manche MT [KT] sind auch PsychotherapeutInnen und dann kann man sich selbst zuweisen.), dann muss spätestens vor der zweiten Behandlung eine „Zuweisung“ erfolgen, wenn der Zweck der Therapie Behandlung ist. Wenn der Zweck der Therapie Persönlichkeitsentwicklung und nicht Krankenbehandlung ist, brauchen MT [KT] keine Zuweisung, auch wenn es sich um einen Kranken in der Therapie handelt. Auf der sicheren Seite ist man aber, wenn man eine „Zuweisung“ anfordert.

Es ist unsere Aufgabe, der Institution zu sagen, dass man eine „Zuweisung“ braucht, dass es ein gesetzliches Erfordernis ist. Die „Zuweisung“ ist eine Berufspflicht. Das ist Bestandteil eines Gesundheitsberufes. Wenn man das nicht braucht, braucht man das Gesetz nicht. Alle MT [KT] müssen bereit sein, diese Erfordernisse zu erfüllen. Diese Grundvoraussetzung muss klar sein.

Es geht um Behandlung akuter und chronischer Krankheit und Rehabilitation. Es gibt auch Prävention und Gesundheitsförderung, Förderung von sozialen Kompetenzen einschließlich Supervision.

Es gibt Institutionen, die sind medizinisch definiert – im Sozialbereich wird es andere Möglichkeiten geben. In Pflegeheimen gibt es Ärzte und Ärztinnen und mit denen muss man ins Gespräch kommen.

Das Gesetz sieht eine Form vor, wie die „Zuweisung“ zu erfolgen hat. Es wird sich in der Regel um eine schriftliche Zuweisung handeln. Dass Schriftlichkeit erforderlich ist, steht nicht im Gesetz, aber es wird erforderlich sein.

„Zuweisung“ ist nur berufsrechtlich zu sehen. Die Finanzierung der Musiktherapie ist in der Gesetzeswerdung immer angesprochen worden. Sozialversicherung hat nichts mit Zuweisung zu tun. Die Politik weiß, dass die Finanzierung in Teilbereichen offen ist, aber das MuthG ist eine berufsrechtliche Regelung. Die Zuweisung hat nichts mit Sozialversicherung zu tun. Es gibt noch keine Verhandlungen, das ist zu früh. Das Gesetz tritt mit 1. Juli 2009 in Kraft. Man darf auch den Gesetzgeber nicht überfordern. Dass es das MuthG gibt war wichtig und notwendig, aber es war nicht selbstverständlich. In diesen politischen Geschehnissen im Sommer 2008, war das MuthG eine Punktlandung, kurz darauf ging es um Neuwahlen. Selbstverständlich wird vom ÖBM an Sozialversicherung gedacht, aber das war nicht unmittelbar notwendig. Jetzt ist die Umsetzung des Gesetzes das Thema und später wird auch darauf geschaut werden.

Mag. art. Harald FRITZ-IPSMILLER
(Obmann des Österreichischen Dachverbandes für Kunst-Therapien - ABOAT)